

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung

2020/411

vom 28. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Sportförderung schafft Rahmenbedingungen zur Förderung und Unterstützung der Sportaktivitäten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft. Sport kann in besonderer Weise zu Werten und Verhaltensweisen wie Leistungsbereitschaft, Durchhaltewillen, Fairness, Toleranz, Respekt, Teamfähigkeit und sozialer Integration befähigen und leistet einen Beitrag zu einem gesunden und bewegungsaktiven Leben.

Das Gesetz über die Sportförderung trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Damals war der Kanton Basel-Landschaft einer der ersten Kantone mit einem Sportförderungsgesetz. Dank dieses Gesetzes konnte der Kanton die Sportförderung stetig weiterentwickeln und den Bedürfnissen anpassen. Da sich die Sportlandschaft in den letzten drei Jahrzehnten gewandelt hat und zudem die Bundesgesetzgebung über die Sportförderung ([Sportförderungsgesetz, SR 415.0](#)) revidiert wurde, veränderten sich einzelne Gegebenheiten. Das Bundessportförderungsgesetz definiert die altersgerechten Förderbereiche neu in J+S-Kindersport (fünf- bis zehnjährige Kinder), J+S-Jugendsport (zehn- bis 20-jährige Jugendliche) und Erwachsenensport (ab 20 Jahren). Anpassungen im Versicherungswesen führten des Weiteren dazu, dass der Gesetzesparagraf über die Versicherungspflichten des Kantons nicht mehr als notwendig erachtet wird.

Die Revision des Gesetzes über die Sportförderung hat zum Ziel, das Gesetz in seinen Grundpfeilern zu bestätigen, an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen und künftige Weiterentwicklungsmassnahmen in der kantonalen Sportförderung zu ermöglichen. Parallel zum Gesetz wird auch die Verordnung über die Sportförderung revidiert.

Die Gesetzesrevision hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 17. September und vom 15. Oktober 2020 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Thomas Beugger, Leiter Sportamt, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung gab keinen Anlass zu Diskussionen und es wurden keine Änderungsanträge zum Gesetzestext gestellt.

Es wurde einzig nachgefragt, ob die Sportlerinnen und Sportler trotz der geplanten Aufhebung von § 5 zu den Versicherungen (spezielle Haftpflichtversicherung) ausreichend versichert sein werden. Die Direktion erklärte, dieser Paragraf betreffe lediglich Veranstaltungen des Sportamts. Die Teil-

nehmenden seien zum einen jeweils selber versichert, zum anderen verfüge der Kanton über eine allgemeine Haftpflichtversicherung.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

28.10.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Sportförderung wird gemäss Beilage geändert.
2. Beschluss 1 untersteht gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung obligatorisch oder fakultativ dem Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Sportförderung

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 630 (Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991) (Stand 1. Oktober 1991) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport in Verbänden und Vereinen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011¹⁾ über die Förderung von Sport und Bewegung die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Grundsätze nötig sind.

§ 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. **(geändert)** Kindersport bis 9 Jahre;
- b. **(geändert)** Jugendsport 10–20 Jahre;
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** Erwachsenensport.

^{1bis} Er erbringt die Leistungen ergänzend zur Sportförderung des Bundes.

² Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sporttätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung von Sportangeboten und Materialverleih.

1) SR 415.0

³ Er führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich qualifizierten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.

³ Der Kanton gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezahlten Urlaub für Expertentätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren.

² Er stellt die Koordination der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.